

## V E R T R A G

Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal

schließen folgenden Vertrag:

### § 1

#### **Bildung einer neuen Gemeinde**

(1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bilden gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die Gemeinde Panketal.

(2) Die Gemeinde Panketal wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Parteien.

(3) Mit dem Wirksamwerden der Auflösung des Amtes Panketal und der Bildung der Gemeinde Panketal wird das verbleibende Vermögen/ Verbindlichkeiten und die verbleibende Verwaltung des Amtes Panketal mit ihren Bediensteten in die Gemeinde Panketal übernommen.

Die verbleibenden Bediensteten sind die Mitarbeiter, die sich nach der Aufteilung der Bediensteten des Amtes Panketal auf die amtsangehörigen Gemeinden für die Gemeinden Zepernick und Schwanebeck ergeben.

(4) Die vertragsschließenden Parteien streben an, dass der AZV „Panketal“ und der WAV „Panke-Finow“ sich zusammenschließen. Der AZV „Panketal“ ist jedoch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens bis zum Abschluss der geplanten Erschließung des Verbandsgebietes zu erhalten.

### § 2

#### **Bildung und Benennung der Ortsteile**

(1) Die Gemeinde Schwanebeck und die Gemeinde Zepernick werden nach § 54 der Gemeindeordnung Ortsteile der Gemeinde Panketal.

(2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteiles über dem Namen der Gemeinde Panketal aufzuführen.

### § 3

#### **Ortsbeirat und Ortsbürgermeister**

(1) Die Gemeindevertretungen der noch bestehenden Gemeinden Schwanebeck und Zepernick werden bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl Ortsbeirat der entsprechenden Ortsteile.

(2) Die ehrenamtlichen Bürgermeister der noch bestehenden Gemeinde Schwanebeck und der Gemeinde Zepernick nehmen die Funktion des Ortsbürgermeisters ihres Ortsteiles für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wahr.

(3) In der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal sind die Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung sowie Regelungen zum künftigen Wahlverfahren für die Ortsbeiräte und -bürgermeister aufzunehmen.

(4) Der Ortsbeirat und die -bürgermeister der Ortsteile besitzen die in § 54 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg festgelegten Rechte.

#### **§ 4**

##### **Wahrung der Eigenart**

(1) Die Gemeinde Panketal verpflichtet sich, die Interessen der vertragschließenden Parteien angemessen zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden, insbesondere bei den bestehenden Einrichtungen in den künftigen Ortsteilen. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

(2) Der Erhalt des Verwaltungsstandortes „Amtshaus“ am Bahnhof Zepernick gilt als vereinbart.

#### **§ 5**

##### **Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Panketal maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Schwanebeck und der Gemeinde Zepernick als solches in der Gemeinde Panketal.

#### **§ 6**

##### **Ortsrecht/Haushaltsführung**

(1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Parteien gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der Gemeinde Panketal in Kraft tritt. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal gelten für die öffentliche Bekanntmachung die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Zepernick.

(2) Die Ziele und Inhalte der Flächennutzungspläne der vertragschließenden Parteien sind bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

(3) Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass nach Maßgabe des Haushaltes nachfolgende Projekte im Verwaltungshaushalt der Gemeinde Panketal weitergeführt werden:

für die Gemeinde Zepernick:

- Erhalt der Schullandschaft (Grundschule, GOST)
- Erhalt der Kitalandschaft (ausgewogenes Verhältnis Freier Träger - kommunale Träger)

- Weiterführung des Schülertreffs, des Jugend- und Sporttreffs, des Gemeinschaftshauses und des Seniorentreffs über Förderung der jeweiligen freien Träger für die Gemeinde Schwanebeck:
- Erhalt der Schullandschaft (Grundschule, Realschule)
- Erhalt der Kitalandschaft (Kita, Hort)
- Weiterführung und Unterstützung des Jugendtreffs (Elternverein) und des Sportvereins SG Schwanebeck 98 e.V.
- Unterstützung der Seniorengruppen und Vereine
- Erhalt der Gemeindebibliothek am jetzigen Standort
- Erhalt des gemeindeeigenen Friedhofes Zillertaler Str. in kommunaler Trägerschaft.

## § 7

### Investitionen

(1) Die Gemeinde Panketal verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die begonnenen Investitionsmaßnahmen der vertragschließenden Parteien unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 fortzuführen und fertig zu stellen.

Für die Gemeinde Zepernick betrifft dieses:

- Feuerwehersatzneubau in der Bernauer Straße
- dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Sportplatzgeländes „Straße der Jugend“, insbesondere für die Feldsportarten, Reitsport und Bogenschießen auf angemessenes Wettkampfniveau
- weitere Ablösung der Freileitungsbeleuchtung nach dem Aufmuffungsverfahren
- schnellstmöglicher Bau von Siedlungsstraßen
- Entwicklung des Geländes um das ehemalige Kino zu einem Ortsteilzentrum

Für die Gemeinde Schwanebeck betrifft dieses:

- Fertigstellung des Umbaus der FFW
- Neubau/Fertigstellung des Kita-Anbaus auf dem Schulgelände
- Gestaltung der Außenanlagen im Schulzentrum
- weitere Ablösung der Freileitungsbeleuchtung
- kontinuierlicher Ausbau der Siedlungsstraßen.

(2) Die Gemeinde Panketal verpflichtet sich, Einnahmen aus Zuweisungen bei Gebietsänderungen gemäß dem zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses für diesen geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes zunächst für die Vermögensauseinandersetzung mit den restlichen amtsangehörigen Gemeinden zu verwenden. Der verbleibende Betrag wird unverzüglich der Darlehenstilgung zugeführt.

## § 8

### Gemeindevertretung

(1) Bis zur Wahl der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden.

(2) Die vorläufige Gemeindevertretung bleibt bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl bestehen.

## **§ 9**

### **Festlegung der Wahlkreise**

- (1) Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung zur nächsten landesweiten Kommunalwahl wird das Wahlgebiet gemäß § 21 Abs. 3 BbgKWahlG in zwei Wahlkreise eingeteilt.
- (2) Die Wahlkreise werden wie folgt abgegrenzt:
  - Wahlkreis 1: Ortsteil Zepernick,
  - Wahlkreis 2: Ortsteil Schwanebeck.
- (3) Über die Anzahl und die Neueinteilung der Wahlkreise nach der 1. vollständigen Wahlperiode entscheidet die neu gewählte Gemeindevertretung.

## **§ 10**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die verbleibenden Bediensteten der Gemeinde Schwanebeck und der Gemeinde Zepernick und die verbleibenden Bediensteten des Amtes Panketal (siehe § 1 Abs. 3), die nicht in andere Struktureinheiten übernommen wurden, werden in den Dienst der Gemeinde Panketal nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinde Panketal über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.
- (2) Bis zum Tage der wirksamen Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters wird der Amtsdirektor des Amtes Panketal mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters sowie der Beigeordnete des Amtes Panketal mit der allgemeinen Vertretung beauftragt.
- (3) Der Amtsdirektor des Amtes Panketal und der Beigeordnete des Amtes Panketal treten für den Fall, dass sie nicht zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit gewählt werden, in den Dienst der Gemeinde Panketal als Beigeordnete bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit über. Der erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der vorhandenen Wahlbeamten bestellt.

## **§ 11**

### **Wohlverhalten**

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.
- (2) Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, nach Vertragsunterzeichnung keine Kredite im Haushaltsplan zu veranschlagen, soweit im Vermögenshaushalt Investitionen für Maßnahmen vorgesehen sind, die zu den Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung zählen.

(3) Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, nach Vertragsunterzeichnung langfristig die Gemeinde Panketal belastende Investitionen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Die Planung derartiger Investitionen ist rechtzeitig mitzuteilen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn es durch die Vertretungen der Gemeinde Zepernick und der Gemeinde Schwanebeck erklärt wird.

## **§ 12**

### **Regelungen von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages**

Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. In ihn entsendet jede Gemeinde zwei Vertreter. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

**§ 14**  
**Wirksamwerden des Vertrages**

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wirksam, möglichst zum 31.12.2002.

Zepernick, den 26. Februar 2002

Gemeinde Schwanebeck

\_\_\_\_\_  
Rainer Fornell  
ehrenamtlicher Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Zepernick

\_\_\_\_\_  
Britta Stark  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

---

**Erste Änderung des Vertrages der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur  
Bildung einer neuen Gemeinde Panketal**

**Artikel I**

Der zwischen den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick am 26.02.2002 unterzeichnete Vertrag wird wie folgt geändert:

**§ 1    Bildung einer neuen Gemeinde**

Im Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die vertragschließenden Parteien wirken darauf hin, dass der Abwasserzweckverband Panketal mindestens bis zum Abschluss der geplanten Erschließung des Verbandsgebietes erhalten bleibt.

### **§ 3 Ortsbeirat und Ortsbürgermeister**

Absatz 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Rechte der Ortsbeiräte ergeben sich aus § 54 a, die der Ortsbürgermeister aus § 54 b der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg.

### **§ 4 Wahrung der Eigenart**

Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Erhalt des Verwaltungsstandortes „Amtshaus“ am Bahnhof Zepernick gilt nach Maßgabe des Haushaltes als vereinbart.

### **§ 6 Ortsrecht/Haushaltsführung**

Im Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal werden öffentliche Bekanntmachungen in der Märkischen Oderzeitung im Lokalteil/Niederbarnim-Echo vorgenommen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung wird durch Abdruck in der nach Satz 2 vorgesehenen Bekanntmachungsform mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntgemacht.

### **§ 7 Investitionen**

Im Absatz 2 wird der erste Halbsatz aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(2) Nach Maßgabe des Haushaltes verpflichtet sich die Gemeinde Panketal, ...

### **§ 9 Festlegung der Wahlkreise**

Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung zur nächsten landesweiten Kommunalwahl soll das Wahlgebiet gemäß § 21 Abs. 3 BbgKWahlG in zwei Wahlkreise eingeteilt werden.

Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Wahlkreise sollen wie folgt abgegrenzt werden:

Wahlkreis 1: Zepernick

Wahlkreis 2: Schwanebeck

Absatz 3 wird ersatzlos aufgehoben.

## **§ 12 Regelungen von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages**

Der bisherige Regelung wird Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Der Ortsbürgermeister vertritt bis zum Ablauf der im Jahre 2003 beginnenden Kommunalwahlperiode den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Auslegung des Vertrages.

## **§ 14 Wirksamwerden des Vertrages**

Die Regelung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Gemeindeneubildung zum 31.12.2002 erfolgen soll.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vertragsänderung wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung der Vertragsänderung und seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Gemeindeneubildung zum 31.12.2002 erfolgen soll.

Zepernick, den 27. August 2002

Gemeinde Schwanebeck

---

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

---

Rainer Fornell  
ehrenamtlicher Bürgermeister

Gemeinde Zepernick



---

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

---

Britta Stark  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

---

Land Brandenburg  
Ministerium des Inneren  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Gesch.-Z.: II/6.23-41-11/71

Amtsdirektor des Amtes Panketal  
Schönower Straße 105

16341 Zepernick

für die Gemeinden Zepernick und Schwanebeck

### **Bildung einer neuen Gemeinde Panketal**

**Antrag auf Genehmigung vom 26.03.2002, hier eingegangen am 17.04.2002**

### **BESCHEID**

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Bildung der neuen Gemeinde Panketal aus den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick des Amtes Panketal vom 26. Februar 2002 sowie die Erste Änderung des o. g. Vertrages vom 27. August 2002.

Die Bildung der neuen Gemeinde Panketal wird am Tag der landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Gem. § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Neubildung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

Über die besondere Zuweisung aufgrund der Neubildung der Gemeinde Panketal ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Auftrag  
gez. Hoffmann